

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des VwGH zu den Themen Alkohol am Steuer in einer Tiefgarage, Ortsveränderung wegen Verkehrsbehinderung und Zulassung eines Kraftfahrzeuges bei Wohnsitzänderung.

Alkohol am Steuer in einer Tiefgarage

Ein Lenker, der sein Fahrzeug in einer öffentlichen Tiefgarage in Linz geparkt hatte, war nach dem Besuch des Urfahrner Marktes so alkoholisiert und desorientiert, dass er nicht in der Lage war, die Parkgebühr zu zahlen. Da er deshalb kein Ausfahrtsticket hatte, konnte er die Tiefgarage mit seinem Pkw nicht verlassen. Ein anderer Lenker fuhr mit dem vor dem Ausfahrtschranken stehenden Pkw des alkoholisierten Lenkers zur Seite, um den nachkommenden Fahrzeugen die Ausfahrt zu ermöglichen.

Ein Alkomattest ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,25 mg/l, was 2,5 Promille Blutalkoholgehalt entspricht. In der mündlichen Berufungsverhandlung verantwortete sich der Lenker dahingehend, dass er sich nur erinnern könne, den Urfahrner Markt in der festen Absicht besucht zu haben, sich später ein Taxi zu nehmen. Er habe keinerlei Erinnerung an das weitere Geschehen, sondern könne sich erst wieder daran erinnern, dass die Polizei mit Blaulicht gekommen sei, um den Alkotest vorzunehmen.

Er erhielt eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600 Euro. Dazu kamen acht Monate Entzug der Lenkberechtigung, eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker und die Aufforderung, ein amtsärztliches Gutachten beizubringen. Dagegen erhob der Autofahrer Beschwerde und brachte vor, die Straßenverkehrsordnung fände auf zum Abstellen von Autos gewid-



Eine Tiefgarage mit Schranken ist als Straße mit öffentlichem Verkehr zu werten: Ein Alkotest ist daher zulässig.

mete Gebäude (Parkhäuser) keine Anwendung.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde ab: „Die in Rede stehende Tiefgarage steht für jedermann offen, verfügt über mehrere Aus- bzw. Aufgänge in verschiedene Richtungen und dient damit auch der Überwindung von Wegstrecken.“ Dies sei so zu verstehen, dass die Tiefgarage von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden könne, nämlich durch Lösen eines Tickets bei der Einfahrt, Bezahlung der Parkgebühr und Einstecken des Tickets bei dem dafür vorgesehenen Automaten zum Öffnen des Ausfahrtschrankens.

Der Schranken diene nicht dem Vorbehalt des Ausschlusses eines bestimmten Personenkreises von der Benützung, sondern ausschließlich der Sicherstellung, dass die Parkgebühr bezahlt werde.

Die Tiefgarage sei zwar zum Abstellen von Fahrzeugen bestimmt, sodass im Zeitpunkt von deren Benützung das Stehenlassen des

Fahrzeugs im Vordergrund stehe. Dieser Vorgang finde aber im Anschluss an eine Fahrt, also nach einer bereits erfolgten Raumüberwindung statt: „Die vorliegende Tiefgarage ist eine Einrichtung, die unmittelbar mit dem Zweck der Raumüberwindung in Zusammenhang steht und als bauliche Anlage mit einer Zufahrt und einer Ausfahrt mit dem sonstigen Straßennetz verbunden ist“, erkannte der VwGH. Die Straße und die Anlage könnten in einem Zug befahren werden. Die Tiefgarage sei daher als Straße mit öffentlichem Verkehr zu werten.

VwGH 2013/02/0193, vom 27.6.2014

Verkehrsbehinderung

Ein Pkw war im Winter derart nahe an Straßenbahnschienen abgestellt worden, dass ein Vorbeifahren der Straßenbahn nicht möglich war. Der verkehrsbehindernde Pkw wurde von der Feuerwehr in Richtung Gehsteig gedreht, um die Weiterfahrt

der Straßenbahngarnitur zu ermöglichen. Der Lenkerin wurde der Kostenersatz in Höhe von 221,20 Euro vorgeschrieben. Die Lenkerin argumentierte, dass sie den Pkw zwar an der angegebenen Stelle geparkt habe, doch treffe sie kein Verschulden, da an jenem Tag die Schienen der Straßenbahn mit Schnee bedeckt und dadurch nicht erkennbar gewesen seien. Erhebungen der Behörde ergaben, dass zum Abstellzeitpunkt Fahrbahn und Schienen tatsächlich zugeschnitten gewesen seien. Auf die den Schienen zuzuordnende elektrische Oberleitung treffe die Unkenntlichkeit aufgrund der Witterung jedoch nicht zu. Es sei einem geprüften Fahrzeuglenker unter Annahme der nötigen Sorgfalt zumutbar, Straßenbahnoberleitungen zu erkennen. Dies sei durch einen einzigen Blick feststellbar.

Die Lenkerin erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und brachte vor, aufgrund der außergewöhnlichen Witterungsbedingungen sei ihr eine Verkehrsbehinderung weder ersichtlich gewesen, noch habe sie ihr bekannt sein können – wegen mangelnder Beschilderung. Das Abstellen des Fahrzeugs sei auch wegen fehlender Erkennbarkeit der Schienen nicht gesetzwidrig gewesen. Der Behörde sei ein Verschulden anzulasten, da diese es unterlassen habe, Verkehrsteilnehmer witterungsunabhängig auf die Remiseneinfahrt durch geeignete Mittel hinzuweisen.

Der VwGH hielt fest, dass jedenfalls eine Verkehrsbeeinträchtigung gegeben war, die die Behörde zur

Entfernung (Ortsveränderung) des Fahrzeugs berechnete. Das Abstellen sei von Beginn an gesetzwidrig gewesen: „Im Zusammenhang mit der Entfernung von Hindernissen und den damit verbundenen Kosten gilt das Verursachungsprinzip und es kommt auf das Verschulden nicht an.“ Ob die Lenkerin für das gesetzwidrige Abstellen des Fahrzeugs bestraft werden könne oder ein Verwaltungsstrafverfahren allenfalls mangels Verschuldens einzustellen wäre, weil die Schienen nicht erkennbar gewesen seien, sei für die Frage der Kostentragung nicht von Relevanz: „Die Lenkerin verkennt dabei, dass es nur dann darauf ankommt, ob zum Zeitpunkt des Aufstellens eines Kfz nach allgemeiner menschlicher Erfahrung das Eintreten einer Verkehrsbeeinträchtigung nicht vorausgesehen werden kann, wenn das Aufstellen nicht bereits von Anfang an gesetzwidrig war.“ Die Beschwerde wurde daher als unbegründet abgewiesen.

*VwGH 2013/02/0091,
vom 27.6.2014*

Kfz-Zulassung bei Wohnsitzänderung

Ein Zulassungsbesitzer war nach einer Wohnsitzänderung mit Hauptwohnsitz in Wien und mit Nebenwohnsitz in Lienz gemeldet. Dennoch meldete er sein Kraftfahrzeug nicht bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz ab und in Wien an. Er wurde zu einer Geldstrafe von 70 Euro verurteilt, weil er es unterlassen habe, das Kraftfahrzeug abzumelden, obwohl er den dauernden Standort seines Fahrzeuges von Lienz nach Wien verlegt hätte. Die Berufungsbehörde bestätigte das von der BH Lienz verhängte Straferkenntnis dem Grunde nach,

setzte die verhängte Geldstrafe aber herab. Dagegen erhob der Zulassungsbesitzer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und machte die örtliche Unzuständigkeit der BH Lienz als Strafbehörde erster Instanz geltend. Zuständig wäre die Bundespolizeidirektion Wien gewesen. Zudem würde er nicht nur hauptsächlich, sondern praktisch ausschließlich am Standort Lienz über sein Kraftfahrzeug verfügen. Das Kraftfahrzeug sei auf ihn als Einzelunternehmer zugelassen und diene nur unternehmerischen Zwecken.

Der VwGH ging nicht von einer Unzuständigkeit der BH Lienz aus. Die Verwaltungsübertretung sei ein Unterlassungsdelikt. „Tatort ist somit jener Ort, an dem der Täter hätte handeln sollen, also jener Ort, an dem die Abmeldung des Kraftfahrzeuges vorzunehmen gewesen wäre“, erkannte der VwGH. Die Abmeldung könne sowohl bei der Behörde erfolgen, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, als auch bei der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Zulassungsbesitzer seinen Aufenthalt hat. Als Tatort des Unterlassungsdeliktbes komme daher der Sitz sowohl der einen als auch der anderen Behörde in Betracht. Zuständig sei die Behörde, die die erste Verfolgungshandlung vorgenommen habe. „Ist der Zulassungsbesitzer eine physische Person, so gilt auch dann, wenn ein Gewerbe (Unternehmen) betrieben wird, als dauernder Standort des Fahrzeuges immer der Hauptwohnsitz“, schloss der VwGH. Die Behörde ist damit nicht von der Rechtsprechung des VwGHs abgewichen, weshalb die Revision als unzulässig zurückgewiesen wurde.

*VwGH Ro 2014/02/0010,
vom 31.1.2014*

Valerie Kraus